

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 36/2019
(8. November 2019)**

**Sechste Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung.....	2
Nr. 1 Leitung und Organisation des DHBW CAS.....	2
Artikel 2 Inkrafttreten.....	3
Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung.....	3

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der Fassung vom 12. Juni 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 07/2019 vom 12. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Leitung und Organisation des DHBW CAS

- a) § 23 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung DHBW CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates öffentlich aus und macht dem Aufsichtsrat, der die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ⁴Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.“

- b) Nach § 23 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters des DHBW CAS im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS öffentlich aus und macht dem DHBW CAS-Rat, der die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des DHBW CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ⁴Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

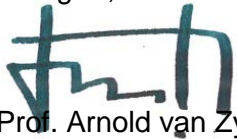
Artikel 2 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 8. November 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 8. November 2019 neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 8. November 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident